

Hetzjagd

stud. iur. Julia Elena Duensing und stud. iur. Miriam Andrea Eckmann

BGH 5 StR 42/02

§§ 227, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

Sachverhalt: A und B, zwei mit Bomberjacken und Springerstiefeln bekleidete, aus der rechtsextremen Szene bekannte Freunde, hatten sich wie jeden Freitagabend in die Disco begeben. Dort trafen sie auf den Kubaner C, der sich von A und B schon über längere Zeit beobachtet und provoziert fühlte. C entschloss, sich heute durch ein paar Schläge zu behaupten, um zu zeigen, dass er keine Angst habe. Gegen 2:00 Uhr nachts schlug C dann von hinten auf den Kopf des B, bekam jedoch „kalte Füße“ und rannte danach sofort weg. A und B entschieden sich, ihn zu verfolgen, um ihn mit ein paar Schlägen spüren zu lassen, dass sie sich so etwas nicht gefallen lassen würden. Sie wollten ihren rechtsextremen Hass gegen den aus der Disco bekannten C ausleben und sich zur Wehr zu setzen. Als sie den O in einer dunklen Gasse sahen, vermuteten sie, es handle sich um den C. Sie riefen ihm zu: „Wir haben Dir was mitgebracht - Hass, Hass, Hass - Ausländer raus!“ Sie rannten daraufhin beide gemeinsam auf den O zu. Voller Panik und in Todesangst versetzt, flüchtete O. Als er an einer Häusersiedlung vorbeikam, entschied er, sich in eines der Häuser in Sicherheit zu bringen. Er schlug die Glastür auf, verletzte sich dabei an der Hauptschlagader am Oberschenkel und verblutete binnen weniger Minuten.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Die §§ 222, 240, 231 StGB sind nicht zu prüfen.

EINORDNUNG

In der vorliegenden Entscheidung befasst sich der BGH mit der dogmatischen Möglichkeit eines „erfolgsqualifizierten Versuchs“. Diese in der hiesigen Konstellation bejahend, hob er die vorinstanzliche Entscheidung des LG Cottbus, welches die Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. §§ 222, 25 Abs. 2 StGB und nicht – wie hier der BGH – zusätzlich wegen versuchter oder vollendeteter Körperverletzung sowie versuchter Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt hatte, aufhob.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Gemeinsamer Tatplan
 - b) Gemeinsame Tatusführung
 - aa) Körperliche Misshandlung
 - bb) Gesundheitsschädigung
 - cc) Kausalität
 - dd) Objektive Zurechnung
 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 3. Rechtswidrigkeit
 4. Schuld

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

1. Vorprüfung: Nichtvollendung; Versuchsstrafbarkeit
2. Tatentschluss
3. Unmittelbares Ansetzen
4. Rechtswidrigkeit
5. Schuld
6. Ggf. Rücktritt

Der Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge in der Form eines „erfolgsqualifizierten Versuchs“ setzt zur Verwirklichung des tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs des § 227 StGB nicht voraus, dass ein körperverletzungsspezifischer Erfolg den Tod des Opfers verursacht.

III. §§ 227, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

1. Vorprüfung: Nichtvollendung; Strafbarkeit des Versuchs
2. Tatentschluss bezüglich Grunddelikt, ggf. Qualifikation
3. Unmittelbares Ansetzen
4. Erfolgsqualifikation
 - a) Eintritt des qualifizierten Erfolges
 - b) Kausalzusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolg
 - c) Gefahrverwirklichungszusammenhang
 - d) Wenigstens Fahrlässigkeit, § 18 StGB
5. Rechtswidrigkeit
6. Schuld

A. Strafbarkeit von A und B**I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB**

A und B könnten sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, indem sie auf O zuliefen und ihn zusammenschlagen wollten.

1. Mittäterschaftliche Verwirklichung des objektiven Tatbestandes

A und B könnten als Mittäter gehandelt haben. Dafür müssten sie einen gemeinsamen Tatplan gehabt und diesen gemeinsam ausgeführt haben.

a) Gemeinsamer Tatplan

Es müsste ein gemeinsamer Tatplan vorliegen. Dies setzt ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen¹ zwischen A und B dahingehend voraus, die Tat im bewussten und gewollten Zusammenwirken zu begehen.² Daher ist erforderlich, dass eine wechselseitige Willensübereinstimmung vorliegt, die Tat arbeitsteilig³ also gemeinschaftlich zu begehen. A und B entschieden sich, O gemeinsam zu verfolgen und auf ihn einzuschlagen. Es lag daher ein gemeinsamer Tatplan vor.

b) Gemeinsame Tatausführung

A und B müssten das Grunddelikt gemeinsam ausgeführt haben. Hierzu müsste jeder Beteiligte einen für die Deliktsbegehung objektiv förderlichen Tatbeitrag geleistet haben.⁴

aa) Körperliche Misshandlung

A und B müssten eine andere Person körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁵

(1) Panik

A und B riefen O zu und rannten auf ihn los. O wurde dadurch in Panik versetzt. Die Panikgefühle stellen jedoch nur eine psychische Beeinträchtigung dar. Solche werden von § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB aber nicht erfasst.⁶ Eine körperliche Misshandlung liegt demnach insoweit nicht vor.

(2) Hauptschlagader

Die Verletzung der Hauptschlagader im Oberschenkel könnte jedoch eine körperliche Misshandlung sein. Der erhebliche, mit Schmerzen verbundene, Blutaustritt hat dazu beigetragen, dass die körperliche Integrität des O erheblich beeinträchtigt wurde. Sein Körperempfinden wurde negativ verändert. Die Oberschenkelverletzung ist demnach eine körperliche Misshandlung.

bb) Gesundheitsschädigung

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen, also krankhaften Zustandes, welcher negativ vom Normalzustand abweicht.⁷

(1) Panik

Fraglich ist, ob davon auch psychische Auswirkungen erfasst sind. Nach dem Wortlaut findet sich in § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB ein starker Bezug zur Verletzung des Körpers. Bei einer Gesundheitsschädigung der Alt. 2 lässt die Norm eine Wertung offen. Eine systematische Gegen-

¹ Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2019, Rn. 1223; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage 2019, § 44 Rn. 11; Heine/Weißler in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 25 Rn. 71.

² vgl. BGHSt 6, 248 (249); Kühl in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2018, § 25 Rn. 10; Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 63 II 1.

³ BGHSt 24, 286 (288); Jescheck/Weigend, StrafR AT (Fn. 2), § 63 II 1; Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage 2017, § 20 Rn. 104.

⁴ Fischer, Strafgesetzbuch, 66. Auflage 2019, § 25 Rn. 31; Kühl, StrafR AT (Fn. 3), § 20 Rn. 107; Rengier, StrafR AT (Fn. 1), § 44 Rn. 40; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 49. Auflage 2019, Rn. 819.

⁵ Fischer, StGB (Fn. 4), § 223 Rn. 4; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 20. Auflage 2019, § 13 Rn. 7; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht Besonderer Teil I, 43. Auflage 2019, Rn. 216.

⁶ Vgl. Kindhäuser in: Kindhäuser/Hilgendorf, Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Auflage, 2019, § 223 Rn. 3.

⁷ Kühl in: Lackner/Kühl, StGB (Fn. 2), § 223 Rn. 5; Grünwald in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 12. Auflage 2018, § 223 Rn. 12.

überstellung des § 223 StGB zu § 225 StGB zeigt, dass in § 225 Abs. 3 Nr. 2 StGB die Begriffe „körperlich“ und „seelisch“ einander gegenübergestellt werden. Dies deutet darauf hin, dass in § 223 StGB psychische Folgen vom einfachen Körperverletzungstatbestand nicht erfasst sein sollen.⁸ Eine Körperverletzung wird in solchen Fällen erst bejaht, wenn die psychische Belastung in einen somatischen objektivierbaren Zustand umschlägt,⁹ der negativ vom Normalzustand abweicht.¹⁰ Eine solche medizinische Indikation lässt sich bezüglich der Panik des O nicht feststellen. Sie stellt daher auch keine Gesundheitsschädigung dar.

(2) Hauptschlagader

Der erhebliche Blutaustritt infolge der Verletzung der Hauptschlagader stellt jedoch einen vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustand dar und ist demnach eine Gesundheitsschädigung.

cc) Kausalität

Die Zurufe und die anschließende Verfolgung können nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg, die Verletzung der Hauptschlagader im Oberschenkel des O, entfiele.¹¹ Die gemeinschaftliche Handlung von A und B ist somit nach der *conditio-sine-qua-non* Formel kausal.

dd) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste A und B objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter durch seine Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich gerade im tatbestandlichen Erfolg realisierte.¹² Durch ihr aggressives Verfolgen und Drohen könnten A und B eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen haben. Auf der Flucht des O vor den wütenden Verfolgern bestand für diesen ein von der Rechtsordnung missbilligtes Verletzungsrisiko. Dieses Risiko müsste sich im Erfolg, hier in den Schnittverletzungen, niedergeschlagen haben.

O hat sich am Ende seiner Flucht Schnittverletzungen am Oberschenkel zugezogen. Das Verletzungsrisiko hat sich daher realisiert. Es könnte jedoch zu einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs gekommen sein.

(1) Unterbrechung aufgrund einer eigenverantwortlichen Selbstverletzung

Fraglich ist, ob der zurechenbare Kausalzusammenhang durch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des O unterbrochen wurde. O hat selbst die Glastür zerbrochen und sich beim Hineinklettern starke Verletzungen am Oberschenkel zugezogen.

Beim Vorliegen einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers besteht kein Zurechnungszusammenhang zur Täterhandlung.¹³ Obwohl O selbst durch die Scheibe geklettert ist, ist fraglich, ob er dies auch eigenverantwortlich getan hat. Eigenverantwortlichkeit setzt Risikobewusstsein und eine freie Willensbildung voraus.¹⁴

Angesichts seiner Todesangst war O nicht in der Lage, die Reichweite seines risikobehafteten Verhaltens zu überblicken. Ihm fehlte es damit bereits an dem für eine Eigenverantwortlichkeit notwendigen Risikobewusstsein.¹⁵ Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des O ist folglich nicht gegeben.

(2) Unterbrechung aufgrund eines atypischen Kausalverlaufs

Eine objektive Zurechnung des Erfolgs scheitert auch, wenn dieser auf einer wesentlichen Abweichung des Kausalverlaufs beruht.¹⁶

Dass jemand sich auf der Flucht vor Angreifern selbst verletzen könnte, liegt nicht außerhalb jeglichen Vorstellungsvermögens. Verfolgte versuchen regelmäßig, sich vor ihren Angreifern zu verstecken und können daher in solchen Ausnahmesituationen auch zu für sie selbst gefährlichen Methoden greifen, die sie normalerweise nicht verwenden würden. Die Selbstverletzung des O durch den Versuch, durch die zerschlagene Glastür in das Innere des Hauses zu gelangen, stellt somit auch keinen atypischen Kausalverlauf vor.

(3) Zwischenergebnis

Der Körperverletzungserfolg des O ist A und B objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

Es könnte ein beachtlicher und insoweit vorsatzausschlie-

⁸ Sowada, Die „Gubener Hetzjagd“: Versuchte Körperverletzung mit Todesfolge, Jura 2003, 549 (550).

⁹ BGH NStZ 1997, 123.

¹⁰ Jahn, Strafrecht BT: Körperverletzung, JuS 2014, 559 (560).

¹¹ Groppe, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage 2015, § 4 Rn. 35; Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4) Rn. 228.

¹² Kühl, StrafR AT (Fn. 3), § 4 Rn. 43; Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4), Rn. 261.

¹³ BGHSt 49, 34 (39); Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4), Rn. 269ff.

¹⁴ Rengier, StrafR AT (Fn. 1), § 13 Rn. 80.

¹⁵ Vgl. Wagner/Drachsler, Übungsfall: Die Party bei den Jacks, ZJS 2011, 530 (532).

¹⁶ Joecks in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 1, 3. Auflage 2017, § 16 Rn. 83.

ßender Irrtum über den Kausalverlauf i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vorliegen. Dies wäre dann der Fall, wenn der Kausalverlauf wesentlich vom Vorstellungsbild des Täters abweicht.¹⁷ Für einen beachtlichen Irrtum dürfte sich die von den Tätern erkannte Gefahr nicht realisiert haben. Hier hatten die Täter A und B noch keine Verletzungshandlung ausgeführt. Für die von ihnen geplanten Verletzungshandlungen hätten sie O erst einholen müssen. Den Tätern war bei ihrer Verfolgung nicht bewusst, dass sie einen Kausalverlauf in Gang gesetzt hatten, welcher entgegen ihrer Vorstellungen, O zu schlagen, in solch starken Verletzungen an der Hauptschlagader enden würde. Dies stellt eine wesentliche Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf dar.

3. Zwischenergebnis

Mithin ist das Grunddelikt nicht erfüllt.

4. Ergebnis

A und B haben sich nicht wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

A und B könnten sich wegen einer versuchten gefährlichen Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie auf O zuliefen und ihn zusammenschlagen wollten.

1. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet. Die Strafbarkeit der versuchten gefährlichen Körperverletzung ergibt sich aus § 23 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 Abs. 2, 224 Abs. 2 StGB.

2. Tatentschluss

A und B müssten mit Tatentschluss gehandelt haben, d.h. mit Vorsatz bezüglich aller Tatbestandsmerkmale.¹⁸ Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale.¹⁹

¹⁷ BGHSt 7, 326 (329); *Puppe* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 16 Rn. 78.

¹⁸ Heinrich, StrafR AT (Fn. 1), Rn. 655; Rengier, StrafR AT (Fn. 1), § 34 Rn. 7; Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4), Rn. 939.

¹⁹ Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage 2005, § 10 Rn. 61; Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4), § 7 Rn. 316.

²⁰ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 5), Rn. 371.

²¹ Vgl. BGHSt 11, 268 (270); 37, 214 (216); Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4), Rn. 372.

²² Vgl. BGHSt 11, 268 (270); 37, 214 (216); Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4), Rn. 373.

²³ Vgl. Krey/Esser, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2016, Rn. 431; Kühl, StrafR AT (Fn. 3), § 13 Rn. 24f.; Otto, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage 2004, § 7 Rn. 99.

²⁴ Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Auflage 1969, S. 75.

a) Zusammenwirken

A und B wollten O gemeinschaftlich, getragen von einem gemeinsamen Tatplan, körperliche Gewalt zufügen. Ihrer Vorstellung nach, wollten sie bei O einen pathologischen Zustand herbeiführen und ihn damit an der Gesundheit schädigen. Dabei gingen sie davon aus, am Tatort gemeinsam auf das Opfer einzuschlagen, somit die Tat i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu begehen.

b) Tatumstandssirrturn

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass A und B davon ausgingen, dass es sich bei O um C handele.

A und B könnten einem Irrtum über die Identität des getroffenen Objekts unterlegen sein, einem sogenannten *error in persona*.²⁰ Die rechtliche Behandlung eines *error in persona* ist umstritten, jedoch nimmt dies nur Einfluss auf den Vorsatz, wenn eine tatbestandliche Ungleichwertigkeit zwischen vorgestellten und tatsächlich getroffenen Objekt vorliegt. Bei Gleichwertigkeit hingegen liegt nur eine unwesentliche Kausalabweichung vor, die den Vorsatz unberührt lässt.²¹

Es müsste daher zwischen C und O tatbestandliche Gleichwertigkeit bestanden haben, damit der Vorsatz bejaht werden kann.²² A und B wollten C, einem Menschen, Schläge zufügen. Stattdessen verfolgten sie mit O ebenfalls einen Menschen. Gewolltes und tatsächliches Tatobjekt waren demnach gleichwertig. Dass die Täter die Person, die sie im Visier hatten, bei Kenntnis der wahren Identität, nicht hätten treffen wollen, stellt lediglich eine Motivfrage dar, die für den Vorsatz keine Bedeutung findet.²³ Dafür spricht, dass der Tatbestand der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB darauf abzielt, irgendeine Person vor einer körperlichen Misshandlung und Gesundheitsschädigung zu schützen; es findet keine Konkretisierung auf eine bestimmte Person statt.²⁴ Somit ist der Irrtum über die Identität unbeachtlich. Die Verwechslung nimmt keinen Einfluss auf den Vorsatz. Ein Tatumstandssirrturn i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ist nicht gegeben. A und B handelten mit Tatentschluss.

3. Unmittelbares Ansetzen

A und B müssten nach § 22 StGB unmittelbar zur Tat an-

gesetzt haben. Dies wäre der Fall, wenn subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht's-Los“ überschritten worden ist und objektiv keine wesentlichen Zwischenschritte zur Tatbestandserfüllung mehr erforderlich sind.²⁵ A und B rannten auf O los und wollten ihn unmittelbar nach dem Einholen verprügeln. Es war also kein neuer Impuls zur Willensbildung, auf O einzuschlagen, erforderlich. Sie hatten somit die subjektive Schwelle überschritten. Zudem waren keine wesentlichen Zwischenschritte mehr vorzunehmen. A und B haben unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A und B handelten rechtswidrig und schuldhaft.

5. Rücktritt

Anhaltspunkte für einen strafbefreienenden Rücktritt nach § 24 Abs. 2 StGB sind nicht ersichtlich.

6. Ergebnis

A und B haben sich wegen gemeinschaftlicher versuchter gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

A und B könnten sich darüber hinaus wegen einer versuchten Körperverletzung mit Todesfolge in Mittäterschaft gem. §§ 227, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie auf den O zuliefen, um ihn zu verprügeln.

1. Vorprüfung

Das Grunddelikt ist nicht vollendet. Die Strafbarkeit eines versuchten erfolgsqualifizierten Delikts, speziell der versuchten Körperverletzung mit Todesfolge, ergibt sich aus § 11 Abs. 2 i.V.m. § 18 StGB sowie aus §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 227 Abs. 1 StGB und ist hiernach im Grundsatz anerkannt.²⁶

2. Tatentschluss bezüglich Grunddelikt und Qualifikation

A und B handelten mit Tatentschluss bezüglich des Grunddelikts, der Qualifikation und der mittäterschaftlichen Begleitung.

3. Unmittelbares Ansetzen

A und B haben i.S.v. § 22 StGB unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Erfolgsqualifikation

A und B könnten die Erfolgsqualifikation des § 227 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

a) Eintritt des qualifizierenden Erfolges

Mit dem Tod des O ist der qualifizierte Erfolg des § 227 Abs. 1 StGB eingetreten.

b) Kausalzusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolg

Es müsste weiterhin ein Kausalzusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolg bestehen. Hätten A und B den O nicht verfolgt, hätte dieser sich nicht dazu veranlasst gesehen, die Glastür eines Hauses einzuschlagen, um in dieses hineinzugelangen. Dann hätte O sich auch nicht an seiner Hauptschlagader verletzt und wäre schließlich nicht verstorben. Das Verhalten des A und B war folglich auch im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel kausal für den qualifizierten Erfolg.

c) Gefahrverwirklichungszusammenhang

Darüber hinaus ist erforderlich, dass sich i.S. eines Gefahrverwirklichungszusammenhangs gerade die der Körperverletzung anhaftende Gefahr im Tod des Opfers realisiert hat.²⁷

Die gefährliche Körperverletzung wurde von A und B lediglich versucht, der qualifizierte Erfolg, der Tod des O, ist dennoch eingetreten. Fraglich ist, ob eine Strafbarkeit gem. § 227 Abs. 1 StGB auch möglich ist, wenn lediglich ein versuchtes Grunddelikt (sog. erfolgsqualifizierter Versuch) gegeben, die schwere Folge aber dennoch nicht eingetreten ist. Für die Beurteilung dessen ist maßgebend, worin der Anknüpfungspunkt für die besondere Gefährlichkeit besteht; daher, ob die besondere Gefährlichkeit sich hier nach der Körperverletzungshandlung oder dem Körperverletzungserfolg richtet. Dies ist umstritten.

aa) Handlungslösung

Zum Teil wird vertreten, dass maßgeblicher Anknüpfungspunkt die Körperverletzungshandlung ist, welche den tödlichen Erfolg herbeiführt.²⁸ A und B sind auf O zugerannt und haben zur Körperverletzung unmittelbar angesetzt. Dies bedingte die Flucht des O. Dessen Einschlagen der Glasscheibe endete im Verbluten des O. Es ging von A und B durch ihre Verfolgungshandlungen eine spezifische Ge-

²⁵ BGHSt 28, 162 (163); BGH NStZ 2013, 156 (157); Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 34 Rn. 22; Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT (Fn. 4), Rn. 947.

²⁶ Kühl, Das erfolgsqualifizierte Delikt (Teil II): Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts und Rücktritt, JuS 2003, 19 (19f.).

²⁷ BGHSt 31, 96 (98); NStZ 1992, 335; NJW 1971, 152 (153); Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 16 Rn. 5.

²⁸ BGHSt 14, 110; 31, 96 (99); Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 16 Rn. 11.

fahr für fluchtbedingte Verletzungen des O hervor, die sich schließlich in dessen Tod realisierte. Hiernach ist der notwendige Gefahrverwirklichungszusammenhang erfüllt.

bb) Erfolgslösung

Nach der Erfolgslösung ist Anknüpfungspunkt der Körperverletzungserfolg; daher müsste der Tod aufgrund eines verursachten Körperverletzungserfolgs eingetreten sein.²⁹ Diese Theorie teilt sich in zwei Auffassungen.

Nach der Letalitätstheorie ist § 227 Abs. 1 StGB nur erfüllt, wenn der Täter dem Opfer eine tödliche Verletzung zufügt, welche sich im Erfolg niederschlägt.³⁰

Hier haben A und B den O verfolgt. Ein ihnen objektiv zurechenbarer Körperverletzungserfolg ist noch nicht eingetreten.³¹ Der Gefahrverwirklichungszusammenhang wäre somit zu verneinen.

Eine andere Ansicht (Durchgangerfordernis)³² lässt bei mitverursachtem Opferverhalten eine gewisse Mitursächlichkeit des vom Vorsatz umfassten Körperverletzungserfolgs ausreichen und ermöglicht dabei, dass Begleitumstände des Todeserfolgs mit in die Gesamtbetrachtung einfließen können.³³

Falls das Opferverhalten, wie hier, mitursächlich für den eigenen Tod war, muss der Körperverletzungserfolg, nach dem Durchgangerfordernis, ebenfalls ursächlich gewesen sein, um § 227 StGB bejahen zu können.³⁴

Dies wird damit begründet, dass es einen Unterschied machen soll, ob der Täter allein durch sein Verhalten den Erfolg verursacht hat oder er lediglich mitursächlich war.³⁵

Das Verhalten des O war für seinen Tod mitursächlich, indem er selbst durch die zerbrochene Scheibe geklettert ist und sich dabei tödlich verletzt hat. A und B haben O jedoch keine zurechenbaren Verletzungen zugefügt. Der nach dem Durchgangserfordernis erforderliche Körperverletzungserfolg lag damit nicht vor. Der Gefahrverwirklichungszusammenhang wäre demnach nicht gegeben.

cc) Stellungnahme

Für eine Anknüpfung an die Körperverletzungshandlung spricht zunächst der Gesetzeswortlaut, welcher in § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB von einer „körperlichen Misshandlung“, in der Qualifikation § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ebenfalls von einer „lebensgefährdenden Behandlung“, daher gerade nicht von einem Erfolg spricht.³⁶ Im 6. StrRG von 1998 wurde zudem in § 227 Abs. 1 StGB der Zusatz „(§§ 223 bis 226 StGB)“ ergänzt.³⁷ Hierdurch wurde die gesamte Körperverletzungstat ab dem Versuchsstadium miteinbezogen.³⁸ Systematisch deutet dies darauf hin, dass § 227 StGB davon ausgeht, dass bereits mit der Körperverletzungshandlung spezifische Lebensgefahren verbunden sein können, hiermit also auch ein gesteigerter Handlungsunwert bestraft werden solle.³⁹ Dagegen kann man jedoch einwenden, dass § 227 Abs. 1 StGB selbst von dem Tod durch eine Körperverletzung spricht und daher ein gewisser Körperverletzungserfolg zumindest als Durchgangsstadium vorhanden sein müsste. A und B haben O nicht direkt verletzt, sondern zunächst durch ihre Verfolgungshandlungen nur panische Gefühle bei diesem ausgelöst. Panik stellt jedoch noch keine Körperverletzung,⁴⁰ sondern lediglich die psychische Reaktion auf eine Bedrohungssituation dar.⁴¹ Diese Gefühle sind deliktstypisch für Drohungen; diese sollen gerade bei ihrem Opfer Angst und Panik hervorrufen. Dies wäre anders zu bewerten, wenn diese Gefühle durch körperliche biologische Prozesse eintreten,⁴² zum Beispiel durch Schläge auf den Kopf, die zu einer Benommenheit führen.⁴³ Hier bestünde ein Körperverletzungserfolg und § 227 Abs. 1 StGB käme in Betracht, sollte das Opfer während der Flucht sterben.

Würde man dagegen auch die durch rein psychische Umstände hervorgerufene Panik ausreichen lassen, müsste man § 227 Abs. 1 StGB für A und B annehmen. Dann würde jede mit körperlicher Gewalt versuchte Nötigung, bei der das Opfer während der Flucht stirbt, ein Fall des § 227 Abs. 1 StGB werden. Wegen des hohen Strafrahmens der Norm, bedarf § 227 Abs. 1 StGB aber einer restriktiven Aus-

²⁹ Laue, Ist der erfolgsqualifizierte Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge möglich?, JuS 2003, 743 (745); Sternberg-Lieben in: Sch/Sch, StGB (Fn. 1), § 227 Rn. 8; Fischer, StGB (Fn. 4), § 227 Rn. 3e.

³⁰ Sternberg-Lieben in: Sch/Sch, StGB (Fn. 2), § 227 Rn. 5; vgl. Bussmann, Zur Dogmatik erfolgsqualifizierter Delikte nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, GA 1999, 21 (30); vgl. Kindhäuser in: NK-StGB (Fn. 6), § 227 Rn. 7.

³¹ Wie bereits oben geprüft unter A.I.I.b) aa) (4).

³² Vogel in: Leipziger Kommentar StGB, Band 1, 12. Auflage 2007, § 18 Rn. 17ff.

³³ Laue (Fn. 29), JuS 2003, 743 (745).

³⁴ Laue (Fn. 29), JuS 2003, 743 (746).

³⁵ Puppe, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage 2019, § 10 Rn. 33; Maurach et al., Straftaten Besonderer Teil, Teilband 1, 11. Auflage 2019, § 9 Rn. 31f.

³⁶ Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 16 Rn. 11.

³⁷ Vgl. BGBl I 1998, S. 164.

³⁸ Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 16 Rn. 11.

³⁹ Engländer, Der Gefahrenzusammenhang bei Körperverletzung mit Todesfolge, GA 2008, 667 (675); Sowada (Fn. 9), Jura 2003, 549 (555).

⁴⁰ BGH NJW 1971, 152.

⁴¹ Laue (Fn. 29), JuS 2003, 743 (746).

⁴² BGH NJW 1992, 1780.

⁴³ BGH NStZ 1992, 335 – Fenstersturzfall.

legung.⁴⁴ In den Fällen eines mitverursachenden Opferverhaltens ist daher die Durchgangskausalität vorzugswürdig (a.A. gut vertretbar).

5. Zwischenergebnis

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist daher der Körperverletzungserfolg. Mangels eines solchen besteht im konkreten Fall kein Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen dem Grunddelikt von A und B und dem qualifizierten Erfolg des § 227 Abs. 1 StGB, dem Tod des O.

III. Ergebnis

A und B haben sich nicht wegen versuchter Körperverletzung mit Todesfolge in Mittäterschaft gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Gesamtergebnis

A und B haben sich nicht strafbar gemacht.

Anmerkung: Die Autorinnen entscheiden sich an dieser Stelle für das Durchgangserfordernis, welches an die Erfolgslösung anknüpft. Es wäre daher im Anschluss eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB und wegen gemeinschaftlicher Nötigung nach §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB in Tateinheit gem. § 52 Abs. 1 StGB zu prüfen. Dies ist jedoch durch den Bearbeitungsvermerk ausgeschlossen. Schließen die Bearbeiter/-innen sich der Handlungslösung der Rechtsprechung an, so ergibt sich i.R.d. Gefahrverwirklichungszusammenhangs die weitergehende Problematik, inwiefern sich im mitursächlichen Verhalten des Opfers O die tatbestandsmäßige Gefahr der Körperverletzungshandlung von A und B niedergeschlagen hat.

FAZIT

In der „Gubener Verfolgungsjagd“-Entscheidung⁴⁵ bejahte der BGH eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB. Damit entwickelte er die Handlungslösung, die die deliktspezifische Gefahr der Körperverletzung schon in der Körperverletzungshandlung sieht und somit die Möglichkeit eines erfolgsqualifizierten Versuchs bei § 227 Abs. 1 StGB anerkennt.

Der vorliegende Lösungsvorschlag versucht, die hierzu in der Literatur geäußerte Kritik darzulegen und vertritt damit im Einklang die Auffassung, dass für den Gefahrverwirklichungszusammenhang in § 227 StGB der körperverletzungsspezifische Erfolg für den Tod mitursächlich gewesen sein muss.

Somit stehen sich für die Lösung der Problematik des erfolgsqualifizierten Versuchs bei § 227 Abs. 1 StGB mit der Handlungs- und der Erfolgslösung zwei diametral verschiedene Auffassungen gegenüber. Beide sollten von Studierenden sicher beherrscht und am Gesetzeswortlaut hergeleitet werden können. Denn wie so oft kommt es bei diesem strafrechtlichen Standardproblem nicht auf ein bestimmtes Ergebnis, sondern die dogmatisch saubere Problembehandlung unter Zuhilfenahme der einschlägigen Normen an.

⁴⁴ Sternberg-Lieben in: Sch/Sch, StGB (Fn. 1), § 227 Rn. 5.

⁴⁵ BGHSt 48, 34 – Gubener Verfolgungsjagd.